

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer störfallrechtlichen Genehmigung der Pfinder KG für ihren Betriebsbereich in der Rudolf-Diesel-Str. 14 in 71032 Böblingen

1. Die Pfinder KG unterhält in der Rudolf-Diesel-Str. 4 in 71032 Böblingen ein Betriebsgelände, welches aufgrund des rechtlich genehmigten Vorhandenseins einer bestimmten Menge von Gefahrstoffen einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV darstellt. Die Pfinder KG beantragte am 31.01.2025 beim Regierungspräsidium Stuttgart die Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 23a Abs. 3 und § 23b BImSchG mit dem Ziel die Menge der rechtlich genehmigten und tatsächlich vorhandenen Gefahrstoffe (Gefahrenkategorien H2, P5c, E1, E2, Gasöle und Dieselmotorkraftstoff) auf dem Betriebsgelände derart zu reduzieren, dass es sich zukünftig nur noch um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV handelt. Durch das Vorhaben kommen keine neuen Gefahrstoffkategorien hinzu und es werden keine neuen Anlagen errichtet.
2. Der Antrag und die Antragsunterlagen des Vorhabens liegen

vom 13.06.2025 bis 14.07.2025 (je einschließlich)

online unter <https://cloud.landbw.de/index.php/s/erKHDEcBSF6twdc> zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können ohne eigenen Account heruntergeladen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch das Regierungspräsidium Stuttgart zu erhalten. Hierzu kann das Regierungspräsidium Stuttgart per E-Mail (abteilung5@rps.bwl.de) oder per Telefon unter 0711 904 15464 kontaktiert werden.

3. Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen (betroffene Öffentlichkeit) können Einwendungen gegen das Vorhaben ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) vom **13.06.2025 bis 28.07.2025** beim Regierungspräsidium Stuttgart erheben. Das Einwendungsschreiben muss die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 23b Abs. 2 und die §§ 8 bis 10 und 12 der 9. BImSchV maßgebend.

Regierungspräsidium Stuttgart,
den 03.06.2025